

Vorlage Gemeinderat	GR öffentlich 23.09.2020 TOP 7
Vorhaben „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten“, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden - Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg, TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin), Planfeststellungsverfahren; Stellungnahme	
Anlage: - Übersichtsplan Gesamttrasse - Variantenvergleich Abbildung 8 Anlage 16.1 Variantenvergleich - Vorschlagsplanung Bürgerinitiative Weitenung Alternativtrassen	

I. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12. Juni 2020 vom Regierungspräsidium Karlsruhe wurde die Stadt Bühl über die Offenlage des Planfeststellungsverfahrens 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten informiert, mit der Bitte die Planfeststellungsunterlagen vom 29. Juni bis 28. Juli 2020 für die Bürger bereit zu halten und eine Stellungnahme bis 14. September 2020 abzugeben. Aufgrund der Ferienzeit wurde der Stadt Bühl Fristverlängerung bis 24. September 2020 gewährt.

Die Planungen zur Findung einer geeigneten Trassenführung, gerade auch im Bereich von Weitenung, laufen bereits seit Oktober 2015. Es fanden viele Gespräche mit Verwaltung, der Bürgerinitiative in Weitenung sowie auch große Bürgerinformationen statt.

Die nun vorliegende Planung bewertet zwar unterschiedliche Trassenvarianten im Bereich von Weitenung wie auch im Natur- und Landschaftsschutzgebiet Waldhägensch, bleibt aber im Wesentlichen auf dem bereits 2015 vorgelegten leicht abgerücktem Trassenverlauf.

Die vollständigen Unterlagen zum Verfahren können unter dem Link

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt1/Ref17/Seiten/umspannwerk_daxlanden.aspx

eingesehen werden.

Darüber hinaus werden in der Sitzung die wesentlichen Detailpunkte kurz mündlich vorgestellt.

Auf Basis dieser vorgelegten Planungsabwägung hat die Verwaltung die im Beschlussvorschlag aufgeführte Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren erarbeitet. Der Tagesordnungspunkt wird am 21. September 2020 in Vimbuch und Weitenung beraten. Über die Ergebnisse wird in der Sitzung am 23. September 2020 berichtet.

Die positive Stellungnahme seitens des Ortsbeauftragten von Balzhofen liegt vor.

...

Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister, die im Beschlussvorschlag aufgeführte Stellungnahme zu dem Planfeststellungsverfahren „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden–Eichstetten“ abzugeben.

II. Klimatische Auswirkungen:

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

IV. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister folgende Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten“ abzugeben:

Der Oberbürgermeister

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung
Schlossplatz 1-3
76131 Karlsruhe

23. September 2020

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten“, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden - Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg, TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Bühl hat die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zur Kenntnis genommen, dient doch auch diese Maßnahme dazu, die gesteckten Klimaschutzziele der BRD zu erreichen. Doch neben der Umsetzung der Energiewende gilt es auch die Sicherung der Lebensqualität und der Naturgüter entsprechend gleichwertig zu würdigen.

Die Gemarkung Bühl lässt sich in 3 Bewertungszonen darstellen. Der Bereich Weitenung bis L 85, Bereich Vimbuch und Balzhofen mit Anbindung an das Umspannungswerk Bühl sowie Bereich Oberweier mit dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet Waldhägensch. Die Gemarkung Bühl lässt sich in 3 Bewertungszonen darstellen. Der Bereich Weitenung bis L 85, Bereich Vimbuch und Balzhofen mit Anbindung an das Umspannungswerk Bühl sowie Bereich Oberweier mit dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet Waldhägensch.

Unsere Anregungen werden im Folgenden entsprechend dieser „Zonendefinition“ dargestellt.

...

1. Weitenung – L 85

Für diesen Bereich haben im Vorfeld bereits zahlreiche Gespräche mit Vorhabenträgerin, Verwaltung, Ortschaftsrat und Bürgerinitiative stattgefunden. Die Bürgerinitiative hatte der Vorhabenträgerin auch immer wieder Skizzen zu möglichen Trassenvarianten zur Verfügung gestellt.

In den nun vorgelegten Planfeststellungsunterlagen wird die bereits im Vorfeld seitens der Vorhabenträgerin immer stark vertretende Variante als Antragsvariante dargestellt.

Die Abwägung der im Vorfeld vielfach diskutierten unterschiedlichen Trassen wird in Anlage 16.1 abgehandelt. Allerdings hat die Vorhabenträgerin sich nicht mit der Optimierung der seitens der BI vorgelegten Skizzen auseinandergesetzt, sondern lediglich die vorgelegte Planung bewertet. Die Variante der BI wird als Variante Weitenung 1 bezeichnet.

Unter Bezugnahme der Gesamtbewertung 4.5 des Variantenvergleiches ist festzustellen, dass sich die Antragsvariante und die Variante Weitenung 1 in nur 3 Kategorien unterscheiden.

Aus Sicht der Stadt Bühl ist insgesamt zu den im Trassenvergleich erfolgten Bewertungsmerkmalen noch folgende Ergänzungen zu liefern:

Bei der Antragsvariante fehlt die Bewertung des im Bereich der Flurstücke 2527-2536 vorhanden Bewuchses. Die gesamten Flurstücke gelten als Ausgleichsfläche für den BPL Sondergebiet Sportplatz Neusatz und den BPL Kreuzfeld in Weitenung. Ein Teil der Fläche wurde als Wald angelegt. Diese müssen entsprechend bei der Bewertung beachtet werden.

Inwieweit der Eingriff die dort vorhandene Altlast berücksichtigt, ist den Planfeststellungsunterlagen nicht ausreichend zu entnehmen.

Nicht nachvollziehbar ist die Bewertung des Landschaftsbildes. Entsteht doch durch die höheren Masten ein weitaus sichtbarer Eingriff in den Naturraum um Weitenung. Doch nicht nur alleine das Landschaftsbild ist hier heranzuziehen, sondern auch die weiterhin bestehende Zerschneidung der Landschaft. Durch eine Bündelung mit der BAB5 könnte für diesen Landschaftsbereich ein hochwertiger Naherholungsbereich entstehen (hier wird auch in Anlage 16.1 auf Seite 92 Bündelungsgebot nach Regionalplanung verwiesen).

Weiter wird in den Planfeststellungsunterlagen immer von einem Abschnitt von 680 m gesprochen. Festzustellen ist, dass hierzu seitens der Bürgerinitiative ein ergänzender Vorschlag vorliegt, die Parallelität bis zu den Masten 473 + 123 A zu führen. Diese Überprüfung fehlt gänzlich.

Es ist zu prüfen, ob hierdurch nicht die Möglichkeit besteht auf weitere, laut Vorhabenträgerin, die Planung wesentlich verteuernde Winkelmasten oder weitere Masten zu verzichten. Laut Vorhabenträgerin wird heute von größeren Überspannungsweiten ausgegangen.

...

Fest steht, dass auf jeden Fall mit der seitens der BI ergänzten Variante dem Bündelungsgebot weitaus mehr Rechnung getragen werden kann als seitens der Vorhabenträgerin bewertet.

Dargestellt wird die Antragsvariante mit 4,3 Mio. € für 10 Masten, davon 6 Winkelmasten, die Variante Weitenung 1 mit 5,1 Mio. € für 12 Masten, davon 8 Winkelmasten und die Variante Weitenung 2 mit 5,3 Mio. € für 12 Masten, davon 10 als Winkelmasten ausgeführt. Inwieweit in dieser Berechnung eingeflossen ist, dass bei der Antragsvariante 2 Maststandorte in einer Altlastfläche liegen und hier eventuell auch mit Mehrkosten gerechnet werden muss, ist nicht dargelegt. Unter Umständen entsteht hier sogar eine Kostenneutralität mit der Variante Weitenung 1.

Auf Grund dieser Tatsachen ist für die Stadt Bühl die Bewertung zu den Kosten unter der Überschrift „Gradliniger Verlauf“ nicht nachvollziehbar und erhält gegenüber den anderen Bewertungsmerkmalen einen zu hohen Stellenwert, lässt sich doch der Mehrwert an Lebensqualität nicht in Geld ausdrücken.

Bei der Antragsvariante soll auch ein vorhandener Obstbaumstreifen entfallen. Dieser ist Bestandteil einer Streuobstallee. Es ist nicht verständlich, warum dieser entfernt werden soll. Die in diesem Bereich geplante Zuwegung sowie Arbeitsflächen, sind zugunsten des Bestandschutzes zu überplanen. Ergänzend hierzu ist auch die Gesamtzuwegung zu überplanen. Es kann nicht sein, dass bei alternativen Möglichkeiten die Baustellenzufahrten direkt im Bereich vorhandener Wohnbebauung erfolgt (Bebauungsgebiet Kreuzfeld), obwohl auch hier eine andere Trassenführung auf vorhandenen Feldwegen möglich ist.

2. Bereich Vimbuch / Balzhofen / Anbindung an Umspannungswerk Bühl

Hier sind aus Sicht der Stadt Bühl bezüglich Trassenplanung keine Anregungen vorzubringen. Die Verlegung der Trasse in Parallellage zur vorhandenen Leitung bis Mast 468 wird begrüßt.

3. Oberweier / Natur- und Landschaftsschutzgebiet Waldhäggenich

Grundsätzlich können wir hier die vorgelegte Trassenführung mittragen, denn der Eingriff in den empfindlichen Naturhaushalt des Natur- und Landschaftsschutzgebietes wird bereits durch den Rückbau der vorhandenen Masten so stark beeinträchtigt, dass es nicht sinnvoll ist, einen weiteren auch ökologischen besonders wertvollen Bereich zu belasten.

Auch wenn das Gebiet heute durch die vorhandenen Leitungen und Masten beeinträchtigt scheint, sind bei der geplanten Maßnahme folgende Anregungen unabdinglich zu beachten:

Grundsätzlich sind alle geplanten Zuwegungen in diesem Bereich mit der Stadt Bühl bereits auf Detail-Planungsebene abzustimmen.

...

Die Zuwegung Mast 136 parallel zum Rückhaltebecken Mättig ist in der geplanten Form aufzugeben. Die bestehenden alten Birnbäume, der kleine Wald, sowie der Feldweg parallel südlich des Große Hägenichsees sind auf Grund ihrer Wertigkeit für das NSG Waldhägenich zu erhalten. Der Abbau des Masten 136 kann über die Zuwegung von Mast 137 erfolgen.

Die Masten 137 – 138 liegen in der Kernzone des NSG Waldhägenich. Der Schutzzweck gilt hier den zusammenhängenden Wiesenflächen mit dem Schwerpunkt auf Seggen- und Binsenreichen Nasswiesen. Die entsprechenden Biotoptypen sind der Kartierung der Planfeststellung nicht zu entnehmen. Im NSG sind Bauarbeiten zwischen dem 15. März und dem 15. Juni nicht zulässig (Wiesenbrüterschutz).

Bei Nässe dürfen die Flächen nicht befahren werden. Grundsätzlich sind Bodenverdichtungen auf Feuchtwiesen auszuschließen, da durch Verdichtung verlorengegangene Wiesen nicht in ihren Ursprungszustand versetzt werden können. Die Inanspruchnahme der Wiesenflächen darf nur durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (Baggermatten) in Anspruch genommen werden. Das Abschieben von Böden ist nicht zulässig.

Zusammenfassung der Stellungnahme der Stadt Bühl:

- Grundsätzlich wird die Netzverstärkung begrüßt.
- Eine Überarbeitung des Variantenvergleichs im Bereich Weitenung muss erfolgen, da aus Sicht der Stadt Bühl die Aufwertung des Landschaftsraumes zur Naherholung sowie die Bündelung mit der BABA5 mehr wert ist als die gesparten Mehrkosten zur Realisierung der Variante Weitenung 1. Darüber hinaus ist der Eingriff in die Gehölzfläche auf Flst.Nr. 2527-2536 nachzuarbeiten, da diese als Ausgleichsfläche gelten.
- In den Variantenvergleich muss auch der Rückbau und Neubau mit größeren Mastabständen aufgenommen werden.
- Im Bereich Natur- und Landschaftsschutzgebiet Waldhägenich ist ein enger Abstimmungsmodus mit dem Schutzgebietsbetreuer zu gewährleisten. Eine ökologische Baubegleitung seitens der Vorhabenträgerin ist unabdingbar und sicherzustellen.
- Die Nutzung empfindlicher Naturräume ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Die Zufahrtswege und die bemessenen Arbeitsräume sind nochmals zu überprüfen und die Planung ist zu optimieren.
- Die Baustellenzufahrtswege sind mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Wege mit begleitendem Baumbestand stehen nicht zur Verfügung, sofern dieser nicht erhalten werden könnte, weil die Baufahrzeuge Überbreite bzw.- höhe beanspruchen.
- Für die geplanten Zuwegungen ist jeweils im Vorfeld eine Zustandsfeststellung (Fotodokumentation) zu erstellen, die der Abteilung Tiefbau vor Beginn der Maßnahme zu übergeben ist.
- Alle durch die Baumaßnahmen entstandenen Schadstellen / Gefahrenstellen sind von Seiten des Antragstellers dem Tiefbau zu melden, verkehrsrechtlich zu sichern und zeitnah zu beheben. ...

- Die zulässige Belastungsklasse von Brücken ist zu beachten und im Zweifelsfall mit dem Straßenbaulastträger (Stadt Bühl: Tiefbau) abzustimmen.
- Die in Anlage 3.4 Blatt 19 dargestellte Zuwegung über die bestehende Holzbohlenbrücke ist näher zu prüfen. Die Brücke ist in der Unterhaltungslast des Zweckverbands Hochwasserschutz Bühl-Baden-Baden. Die Belastungsklasse ist beim Hochwasserzweckverband zu erfragen.
- Für die im Rahmen der Zuwegung dargestellten Brückenbauwerke über den Hintermattengraben sind keine Angaben über die Tragfähigkeit vorhanden. Diese Brücken dürfen folglich nicht zum Andienen der Maßnahme mit Fahrzeugen des Schwerlastverkehrs überfahren werden.
- Im Falle, dass prov. Gewässerüberfahrten beispielsweise mittels Verrohrungen hergestellt werden sollten, ist beim Landratsamt Rastatt eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.
- Betroffene Grundstückseigentümer sind rechtzeitig zu informieren und evtl. entstehender Flurschaden oder Ernteausfall ist direkt mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern zu regeln und ggf. zu entschädigen.
- Städtische Grundstücke, auf denen bereits Dienstbarkeiten zur Sicherung der bisher vorhandenen Hochspannungsleitungen nebst Masten und Schutzstreifen eingetragen sind, und die nach Durchführung der Maßnahme von der 380-kV-Leitung nebst Masten und Schutzstreifen nicht mehr oder weniger betroffen sind, sind aus den Dienstbarkeiten zu entlassen. Ggf. sind bestehende Dienstbarkeiten anzupassen.
- Hinsichtlich städtischer Grundstücke, welche nach Durchführung der Maßnahme neu von der 380-kV-Leitung, durch Überspannung, Masten oder Schutzstreifen, wenn auch nur teilweise, betroffen sind, sind zur Sicherung dieser Leitung, Masten und Schutzstreifen, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten neu zu bestellen und entsprechende Entschädigungen an die Stadt Bühl zu bezahlen.
- Die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen städtischen Flächen ist mit der Stadt Bühl, bzw. den Pächtern abzustimmen. Ggf. sind Tiefenlockerungen durchzuführen und die Beeinträchtigung von Grünland ist so gering wie möglich zu halten (Überfahrt, Arbeitsraum). Erforderliche Einsaaten haben mit heimischem Saatgut gemäß den gegebenen Standortbedingungen zu erfolgen.
- Auf die gemeinhin bekannte PFC-Problematik wird hingewiesen. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Eintrag von PFC in das Grundwasser oder bisher unbelastete Flächen erfolgt.

...

- Es ist sicherzustellen, dass die durch Wege erschlossenen landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Baumaßnahme mit landwirtschaftlichen Maschinen erreicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Schnurr

Beratungsergebnis Abstimmung/Wahl			laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Ja	Nein	Enthaltungen		